



PRAXISHILFE: Abbau von Überstunden

In vielen Unternehmen wurden in Zeit guter Konjunktur Überstundenregelungen eingeführt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben allerdings keinen Anspruch darauf, diese Überstundenregelung beizubehalten.

Betriebe ohne Betriebsrat können die Arbeitszeit kurzfristig auf die arbeitsvertraglich vereinbarte, regelmäßige normale Arbeitszeit reduzieren, auch wenn die Arbeitnehmer bisher regelmäßig über die arbeits- oder tarifvertraglich festgelegte Arbeitszeit hinaus beschäftigt waren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass keine anderen Vereinbarungen auf Arbeitsebene existieren.

In Betrieben mit Betriebsrat ist zu beachten, dass die Einführung von Überstunden der Mitbestimmung (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) unterliegt. Die hierüber mit dem Betriebsrat getroffene Betriebsvereinbarung muss geprüft und gegebenenfalls gekündigt werden, um sie rückgängig zu machen.

Quelle: Joachim Förster, Justitiar der IHK Rhein-Neckar

Weitere Informationen

IHK Rhein-Neckar: [Arbeitsrechtliche Handlungsmöglichkeiten in der Krise](#)